



Zahl: 900-2/2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 19. Dezember 2019, Zl. 900-2/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl Nr 80/2019, wird verordnet:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 ERGEBNIS- UND FINANZIERUNGSVORANSCHLAG

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.401.000,--
Aufwendungen:	€	2.436.600,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	6.600,--

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	41.600,--
--	---	-----------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.659.400,--
Auszahlungen:	€	2.753.000,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	93.600,--
---	---	-----------

§ 3 DECKUNGSFÄHIGKEIT

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:
01 Zentralamt, 16 Feuerwehrwesen, 21 Allgemeinbildender Unterricht, 24 Vorschulische Erziehung,
82 Wirtschaftshof

§ 4 KONTOKORRENTRAHMEN

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,--

§ 5 VORANSCHLAG, ANLAGEN UND BEILAGEN

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Windbichler